

Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen am BASF Standort Schwarzheide

Der BASF-Produktionsstandort Schwarzheide ergreift alle nötigen Maßnahmen, um dem am 22. März 2020 durch die Bundesregierung empfohlenen Kontaktverbot nachzukommen und Ansteckungen am Arbeitsplatz durch ein vielschichtiges und integriertes Maßnahmenpaket zu vermeiden. Dessen permanente Umsetzung wird von allen am Standort tätigen Personen eingefordert.

1. Präambel:

- 1.1. Alle Personen, die zurzeit nicht vor Ort dringend benötigt werden, haben aus dem Homeoffice zu arbeiten
- 1.2. Alle Personen, die sich am Standort befinden, sind aufgefordert, sich an die jeweils gültigen Maßnahmen und Richtlinien zu halten und diese entsprechend umzusetzen
- 1.3. Am gesamten Standort wird durch Aushänge, Beschilderungen, Plakate und Handzettel auf persönliche und betriebliche Hygienemaßnahmen hingewiesen
- 1.4. Alle Personen, die sich am Standort befinden, haben dieselben Vorgaben bei den nachfolgenden **Social Distancing-Maßnahmen** und müssen diese vollumfänglich umsetzen
- 1.5. Jede Führungskraft, jedes Unternehmen und jeder Kontraktor ist verpflichtet, die jeweiligen Mitarbeiter über die getroffenen und jeweils aktuellen Maßnahmen und Richtlinien zu informieren und deren Einhaltung nachzuverfolgen

2. Maßnahmen am Arbeitsplatz, beispielsweise auf den Baustellen, in den Montageplätzen, Werkstätten, Büro-, Pausen- und Aufenthaltsräumen:

- 2.1. Alle Personen sind angewiesen, den Mindestabstand von 1,5 Meter zum nächsten Gesprächspartner einzuhalten
- 2.2. Bei Ausführung von notwendigen temporären oder permanenten Arbeiten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter für mehr als 15 Minuten zwingend unterschritten wird, müssen Mund-Nase-Schutz (MNS), Gestellbrille oder andere geeignete Hilfsmittel getragen werden, sofern dies den Arbeitsablauf nicht beeinträchtigt und im Gegensatz zu den Lebensrettenden Regeln steht.
- 2.3. Besprechungen, Absprachen, Meetings etc. sind auf das absolute Minimum zu reduzieren und sind vorzugsweise mittels elektronischer Medien (Telcos, Webex o.Ä.) durchzuführen
- 2.4. Wenn ein persönliches Treffen in geschlossenen Räumen erforderlich ist, müssen möglichst große Besprechungsräume gewählt werden

- 2.5. Die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in Büro-, Pausen- und Aufenthaltsräume aufhalten dürfen, wird abhängig von der Raumgröße, stark eingeschränkt. Dabei gilt es grundsätzlich den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten
- 2.6. In geschlossenen Räumen muss nach maximal 15 Minuten eine großzügige Stoßbelüftung von mindestens 5 Minuten erfolgen
- 2.7. Generell sollte es nicht zu Konzentrationen von Personen kommen und „Staufallen“ – etwa bei Dienst- oder Besprechungsende – sind zu vermeiden
- 2.8. Wo immer möglich, müssen Schichten oder Arbeitsteams in mehrere, kleine Gruppen unterteilt werden, die möglichst wenig Kontakt miteinander haben, z.B. durch Definition verschiedener Arbeits- oder Betreuungsbereiche
- 2.9. Parallele Arbeiten von Schichten oder Arbeitsteams in den gleichen Arbeits- oder Betreuungsbereichen sind, soweit möglich, zu vermeiden
- 2.10. Schichtübergaben, sofern nicht arbeitstechnisch kritisch, finden nicht mehr „face-to-face“, sondern auf elektronischem bzw. schriftlichem Weg statt. Häufige Kontaktflächen sind selbständig durch das Schichtpersonal zu reinigen.
- 2.11. Teams sollen, soweit möglich, täglich in der gleichen Zusammensetzung ihre Aufgaben verrichten und nicht durchrotiert werden (z.B. Montagetrupps)
- 2.12. Die Zusammensetzung der Arbeitsteams ist fortlaufend lückenlos zu dokumentieren. Verantwortlich ist die jeweilige Führungskraft (z. B. Vorarbeiter, Teamleiter, Meister, Projektmanager, etc.). Besprechungsräume sind als zusätzliche Pausen- und Aufenthaltsräume zu nutzen
- 2.13. Pausenzeiten sind für die verschiedenen Arbeitsbereiche so zu wählen, dass diese zeitlich zueinander versetzt in Anspruch genommen werden können
- 2.14. Ein Reinigungsplan für erhöhten Hygienebedarf ist in Kraft, die Durchführung wird regelmäßig überprüft.
- 2.15. Zutritt zu den Messwarten hat nur das Personal, welches konkrete Aufgaben zu erfüllen hat. Sowohl die Anzahl als auch die Aufenthaltsdauer sind auf ein Minimum zu reduzieren
- 2.16. Social Distancing ist auch bei Fahrten mit allen Kfz auf dem Werksgelände zu beachten. Bei Fahrten im Krafffahrzeug sind max. 2 Personen gestattet. Sollte es einen von BASF organisierten Busshuttle geben, werden die im Rahmen des Social Distancing festgelegten Regelungen umgesetzt und seitens BASF vorgegeben.
- 2.17. Mehr als 1 Person in Einzelkabinen (z.B. Traktoren, Kranführerkabinen, Gabelstapler, etc.) ist nicht zulässig
- 2.18. Für die Notwendigkeit zum Aufsuchen von den entsprechenden Sammelplätzen im Fall von betrieblichen Bestimmungen, Alarmierung bzw. Ereignissen ist ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 m Meter einzuhalten. Dies gilt nicht für innenliegende Sammelplätze, die auf Grund einer bestehenden GBU zwingend notwendig sind. Einsatzkräfte sind im Einsatzfall von diesen Regelungen ausgenommen.

3. Maßnahmen in sanitären Räumen, Umkleiden und Rauchercontainern

Für den Fall, dass zum Beginn und zum Ende einer jeweiligen Schicht sanitäre Räume genutzt werden, um die Straßenkleidung bzw. Arbeitsbekleidung zu wechseln, gilt folgendes:

- 3.1. Ein Mindestabstand zwischen Personen von mindestens 1,5 Meter
- 3.2. Bei Gemeinschaftsduschen Nutzung nur jeder 2. Dusche
- 3.3. Reinigung der sanitären Einrichtungen pro Tag erfolgt mehrmals, insbesondere zwischen Schichtwechseln
- 3.4. Gute Durchlüftung der sanitären Einrichtungen muss sichergestellt werden
- 3.5. Beachtung und Befolgung der Aushänge zu persönlichen und betrieblichen Hygienemaßnahmen

3.6. Für Rauchercontainer gilt

3.6.1. Zeitgleiche Nutzung von max 2 Personen unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 Metern

3.6.2. Die Rauchercontainer sind permanent zu durchlüften.

4. Empfehlung bei Nutzung externer Unterkünfte und Anfahrt zum Standort

Für den Fall, dass Personen, die am Standort arbeiten, in Hotels, Pensionen oder anderen externen Unterkünften untergebracht sind, werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

4.1. Unterkunft in Gemeinschaftssälen oder Zimmern mit Mehrfachbetten sind zu unterbinden

4.2. Maximale Zimmerbelegung von 2 Personen

4.3. Rotation der Zimmerbelegung ist zu vermeiden

4.4. Intensive Reinigung der sanitären Einrichtungen muss sichergestellt sein

Für Anreisen von der Unterkunft zum Standort oder Dienstreisen zum Arbeitsbeginn werden die gleichen Empfehlungen wie den unter Maßnahmen am Arbeitsplatz genannten Fahrzeugregeln ausgesprochen:

4.5. Social Distancing ist auch bei Fahrten mit dem PKW, Mini-Vans oder vergleichbaren Fahrzeugen zu berücksichtigen. Bei Fahrten im Kraftfahrzeug sind max. 2 Personen empfohlen

4.6. Des Weiteren wird empfohlen, bei der Anfahrt zur Baustelle immer die gleichen Personengruppen in einem Fahrzeug zu transportieren

5. Maßnahmen an den Werkstoren & Werkslogistik

5.1. Schutz durch Plexiglas-Scheiben, beispielsweise am Schalter zur Abfertigung von LKW-Lieferverkehr sowie Kundenverkehr

5.2. Das Personal des Werkschutzes prüft während der Abfertigungsprozedur Lieferanten und LKW-Fahrer per Selbstauskunft und per Fragenkatalog hinsichtlich erkennbarer klassischer Krankheitssymptome einer potenziellen Corona-Infektion und weist Verdachtsfälle ab

5.3. LKW-Fahrer die aus Risikogebieten kommen und Transporte auf oder über das Werksgelände tätigen müssen, dürfen ihre Fahrerkabine nur nach Aufforderung verlassen.

5.4. Wahrung eines Mindestabstands zwischen wartenden Personen und Abfertigungspersonal von 1,50 Meter ist einzuhalten.

Die strikte Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen wird permanent u.a. durch den Werkschutz kontrolliert und deren Umsetzung eingefordert. Aktuelle Entwicklungen oder Anpassungen werden unmittelbar bekanntgegeben.

In Zweifelsfällen gilt die deutsche Fassung.

Schwarzheide, 17.04.2020

Krisenstab Schwarzheide